



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung
und Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd



**83 Waldpolitik und Körper-
schaftsförsterektion**

Datum 20.12.2023
Name Lukas Fischer
Durchwahl 0761 208-1448
Aktenzeichen RPF83-2511-6663/6/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 Neuaufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, Gemarkung, Bargau
hier: Stellungnahme der höheren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB
- Ihr Schreiben vom 15.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, aufzustellen. Am 22.12.2021 wurde hierfür vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Entwicklung des Industriegebiet Gügling und wird zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 540 „Anbindung Gügling an die OU Bargau“, im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten (Nachhaltiger Technologiepark Aspen und Anbindung Gügling an die OU Bargau), aufgestellt.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 41 ha groß, wovon ca. 28 ha reine Baulandfläche und ca. 12 ha Frei- und Grünflächen sein werden.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis, zu der o. g. Planung i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME:

Von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, auf der Gemarkung Bargau, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.

Unmittelbar in einem 30 m Korridor an das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG. Diese sind entlang der nördlichen Grenze zu lokalisieren (FlstNr. 237 der Gemarkung Herlikofen sowie FlstNrn. 471, 441,443, 444, 445/2, 446, 459 und 460/1 der Gemarkung Bargau).

Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.

In den vorgelegten Unterlagen, Kapitel 6.8 „Wald“ des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass die Waldflächen im Vorfeld der Planungen vom Geltungsbereich des BBP ausgespart wurden. Darüber hinaus wird beschrieben, dass durch die geplante private Grünfläche (G4) im Norden ein ausreichender Waldabstand zur Bebauung eingehalten wird. Für diese Plangebietsabgrenzung - ohne Waldflächen - sowie der Berücksichtigung der Waldabstandsregelung im Zuge der Planungen möchten wir uns an dieser Stelle bedanken!

Nach Prüfung des Waldabstandes, vom aktuellen Waldrand bis hin zur geplanten Baugrenze, wird dieser eingehalten. Wir regen jedoch an, die Waldabstandslinie

(30 m) i. S. d. § 4 Abs. 3 LBO entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil entsprechend zu ergänzen.

Dem Kapitel 6.8 „Wald“ des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass in der geplanten privaten Grünfläche (G4) die Etablierung von Saumgesellschaften und gegebenenfalls die Schaffung eines natürlichen Waldrandes angestrebt wird. Bezüglich der Schaffung eines Waldrandes, wird in den Unterlagen und den Maßnahmenbeschreibungen (M3 und M4) nicht detaillierter eingegangen. Deshalb weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die zusätzliche Ausbildung von Waldrändern innerhalb des B-Plangebietes regelmäßig zu Wald i. S. d. § 2 LWaldG führt und somit die Waldabstandregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO erneut auslöst. Wir bitten diesen Aspekt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und ggf. mit den Forstbehörden zu besprechen.

Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Maßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein bzw. sich auf diesen auswirken, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Fischer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.